

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prellenkirchen hat in seiner Sitzung am
13.09.2021 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhöfe der Gemeinde Prellenkirchen und Deutsch Haslau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen, und bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen, und zwar

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 120,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 180,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 240,00 |
| 3. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 360,00 |

b) Urnenstele bis zu 4 Urnen (20 Jahre) € 1.500,00

c) Grüfte, und zwar

- | | |
|---|------------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (30 Jahre) | € 960,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (30 Jahre) | € 1.440,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstele) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einer Summe von € 120,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	normal (1,60 m)	€ 575,00
	mittel (2,00 m)	€ 675,00
	vertieft (2,40 m)	€ 825,00
b) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle		€ 240,00
c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele		€ 80,00
c) Grüften		€ 480,00
d) blinden Grüften		€ 1.250,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt € 648,00

§ 6

**Höhe der Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

§7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.10.2021 wirksam.

Angeschlagen am: 14.09.2021

Abgenommen am: 29.09.2021

Der Bürgermeister:

Johann Köck

(Johann Köck)

